

Unbestätigte Gerüchte verbreitet

Schwierige Recherchen in Problemhochhaus mit Armutseinwanderern

„Keine Ruhe im Problemhochhaus“ – unter dieser Überschrift berichtet eine Regionalzeitung online über ein Gebäude, in dem überwiegend Armutseinwanderer leben. Die Zeitung nennt die genaue Adresse und teilt mit, dass in dem Hochhaus zurzeit „rund 1400 Rumänen und Bulgaren“ wohnen. Die Zeitung spricht von angeblich unhygienischen Zuständen. Wörtlich schreibt sie: „Täglich (manchmal mehrmals) versuchen die Wirtschaftsbetriebe, den Müllbergen Herr zu werden. (...) In den Tonnen findet sich bisweilen auch Ekliges wie Überreste von geschlachteten Tieren“. Und weiter: „Die Bewohner danach zu fragen, ist unmöglich. Wer das verdreckte und verschmierte Treppenhaus betritt und nicht dazu gehört, wird im günstigsten Fall nur beschimpft und bespuckt, im schlimmsten mit Kot beworfen.“ Eine andere Passage aus dem Bericht der Zeitung: „Ein kleines Kind, zwei Jahre vielleicht, saß unbekleidet im verdreckten Hinterhof des Gebäudekomplexes. (...) Um das Kind herum türmte sich der Müll. Auf dem Dach würden Schafe gehalten. Drei Leser der Online-Ausgabe wenden sich mit einer Beschwerde an den Presserat. Die Zeitung hat nach ihrer Ansicht falsch, einseitig und ohne ausreichend belegte Quellen berichtet. So sei es gar nicht möglich, in dem Gebäudekomplex 1400 Menschen unterzubringen. Die Redaktion habe bewusst Informationen dramatisiert. Glaube man der Zeitung, seien die dort untergebrachten Menschen Schuld an den Zuständen. Ihr Elend werde nicht thematisiert. Der Text schüre Vorurteile und diffamiere eine Bevölkerungsgruppe, indem der Autor Sinti und Roma aus Bulgarien bzw. Rumänien pauschal mit Diebstahl, Raub und unhygienischen Verhaltensweisen in Verbindung bringe. Über den Hintergrund dieser Menschen und ihre Probleme schweige die Zeitung. Für die Zeitung nimmt deren Chef vom Dienst Stellung. Der beanstandete Artikel unterscheide im Gegensatz zu den Behauptungen der Beschwerdeführer genau zwischen belegbaren Tatsachen, Vermutungen und Gerüchten. Nirgendwo im Beitrag stehe die beanstandete Passage, wonach die Bewohner des Hauses sich ihre Situation selbst zuzuschreiben hätten. Die beiden Verfasser des Artikels hätten bei zwei verschiedenen Gelegenheiten selbst erlebt, dass mit Kot verdreckte Windeln in ihre Richtung geflogen seien. Der Chef vom Dienst stellt die Frage, ob eine Leserin aus Bremen besser wisse, was in einem Hochhaus im Ruhrgebiet los sei. Der Vorwurf, Sinti und Roma zu diskriminieren, sei unbegründet. In dem Bericht sei lediglich von Bulgaren und Rumänen die Rede. Der Chef vom Dienst stellt fest, dass die im Bericht genannte Zahl von 1400 Hausbewohnern von der Polizei stamme. Er zitiert den Landesinnenminister, der anlässlich einer Demonstration gegen Rechtsextremisten vor dem Hochhaus gesagt habe, man müsse gegen Vermieter vorgehen, die eine Wohnung „an mehrere

Dutzend Bewohner“ vermieteten.

Die Mitglieder des Beschwerdeausschusses kommen zu der Auffassung, dass die Verbreitung von Gerüchten über die Tierhaltung und -schlachtung in dem Hochhaus einen Verstoß gegen die Sorgfaltspflicht nach Ziffer 2 darstellt. In Ziffer 2 ist festgehalten, dass zur Veröffentlichung bestimmte Informationen mit der nach den Umständen gebotenen Sorgfalt auf ihren Wahrheitsgehalt zu prüfen und wahrheitsgetreu wiederzugeben sind. Unbestätigte Meldungen, Gerüchte und Vermutungen sind als solche erkennbar zu machen. Zwar wird im Text darauf hingewiesen, dass es „Gerüchte“ seien, nach denen Schafe auf dem Dach gehalten würden. Auch nimmt ein Hausbewohner kurz zu den Gerüchten Stellung. Diese werden dadurch aber weder bestätigt noch widerlegt, sondern einfach weiterverbreitet. Der Verdacht gegen die Bewohner steht damit immer noch im Raum. Er wird durch die Anmerkung untermauert, in den Tonnen finde sich bisweilen auch ziemlich Ekliges wie Überreste von geschlachteten Tieren. Die ohne Zweifel sehr schwierige Lage vor Ort hätte die Redaktion dazu bewegen müssen, besonders hohe Sorgfaltsmaßstäbe an die Veröffentlichung anzulegen. Dazu gehört, eine bereits aufgeheizte Stimmung nicht dadurch zu befeuern, dass letztlich unbestätigte Gerüchte weiterverbreitet werden. Im Übrigen sind die Beschwerden unbegründet. Es muss möglich sein, über die Zustände in dem Haus zu berichten, wenn sie ausreichende Belege liefert. Das hat sie in den anderen von den Beschwerdeführern kritisierten Punkten durch Gespräche mit der Polizei und eigene Recherche vor Ort getan. (0566 bis 0568/13/1)

Aktenzeichen:0568/13/1

Veröffentlicht am: 01.01.2013

Gegenstand (Ziffer): Sorgfalt (2);

Entscheidung: Hinweis